

II-7434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr 3602 A

1992 -10- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Spritzasbestablagerung in der Schottergrube Haslau/NÖ

Am 1.2.1990 suchte die A. Porr AG um gewerbebehördliche Genehmigung zur Ablagerung von Asbestzement (Schlüssel Nr. 31412 laut ÖNORM F 2100) auf dem Grundstück 848, KG Haslau/Donau, bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha an. Bei der genannten Fläche handelt es sich um eine Schottergrube, deren "Verfüllung" mit nicht verunreinigten Aushub- und Abräummaterial am 16.12.1986 genehmigt wurde. Mit Bescheid vom 6.7.1989 wurde auch Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch ohne Asphalt zugelassen und eine Erweiterung der Deponiefläche gewerbebehördlich genehmigt. Sowohl die betroffene Gemeinde als auch die Nachbarn der Anlage sprachen sich gegen die nunmehr geplante Ablagerung von Asbestzement aus.

Der Spritzasbest stammt aus diversen Wiener Veranstaltungshallen, woraus er aufgrund seiner krebserregenden Wirkung entfernt werden muß. "Der Spritzasbestbelag soll abgekratzt werden, mit Zement vermischt und in Blöcke gegossen werden und diese Blöcke sollen wie Bauschutt abgelagert werden. Darüber hinaus ist auch beabsichtigt, asbestkontaminierten Bauschutt und Arbeitskleidung verpackt in doppelten Plastiksäcken, Foliendicke 0,5 mm in kleinerem Umfang abzuladen." (Verhandlungsschrift vom 2.3.1990, Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha) Neben der Gesundheitsgefährdung für die Nachbarn über Lufteintrag und der Gefährdung des Grundwassers, welches allerdings im wasserrechtlichen Verfahren zu beurteilen ist, ist rechtlich gegen eine derartige Asbestablagerung in erster Linie rechtlich einzuwenden, daß die gegenständliche Fläche als "Grünland-Bauschuttdeponie mit Folgenutzung Grünland-Landwirtschaft" ausgewiesen ist. Da der Asbest krebserregend ist, die bestehenden Schottergrube daher keine geeignete Deponie darstellt, zudem ein klarer Widerspruch zur ausgewiesenen Folgenutzung gegeben ist, hätte die Gewerbebehörde das Ansuchen ablehnen müssen. Gemäß § 77 Abs.1, 2. Satz, darf die Gewerbebehörde eine Anlage nicht in einem Standort bewilligen, wo ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben ist. Aufgrund von Berufung ist das gegenständliche gewerberechtliche Genehmigungsverfahren beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anhängig.

Die Vorgangsweise der Gewerbebehörde als auch der Wasserrechtsbehörde ist ungeheuerlich. Es wird die Deponierung von Materialien, die aus den Bauten wegen

Gesundheitsgefährdung entfernt werden müssen, in einer unbefestigten Deponie mit späterer landwirtschaftlicher Nutzung genehmigt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE:

1. Wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Rechtswidrigkeit der Unterbehörden korrigieren und auf die gegebene Flächenwidmung für die Schottergrube in Haslau an der Donau, nämlich "Grünland-Bauschuttdeponie mit Folgenutzung Grünland-Landwirtschaft", wie gesetzlich geboten, Rücksicht nehmen und den Antrag der A. Porr AG auf Ablagerung von Spritzasbest abweisen?
2. Welche Vorkehrungen müssen nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten als oberste Gewerbebehörde gegeben sein, daß der Spritzasbest und andere asbesthaltige Baumaterialien, die wegen Gesundheitsgefährdung aus den Gebäuden entfernt werden müssen, in ordnungsgemäßer Weise, das heißt ohne Gesundheits- und Umweltgefährdung, deponiert werden können?
3. Sind derartige Fälle wie die Spritzasbestdeponierung in Haslau, die in Widerspruch zum Flächenwidmungsplan der Gemeinde stehen, Anlaß für die einschlägige Bestimmung in der Regierungsvorlage für die Gewerbeordnungsnovelle, womit die Rücksichtnahme der Gewerbebehörden auf die Flächenwidmungspläne beseitigt werden soll?